

# **Verbands-Freizeitsportordnung (VFSO)**

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 20.05.2017)

## **§ 1**

### **Wesen des Freizeitsports**

Der Freizeitsport im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband (NWVV) umfasst den Bereich des nicht spitzensportorientierten Spielbetriebes mit seinen vielfältigen Erscheinungsbildern in der Halle, auf Rasen und im Sand.

- a) Wettkampfsport ohne durchgängigen Aufstiegs- bzw. Qualifikationscharakter mit der Möglichkeit zur Regelveränderung,
- b) teilnehmerorientierte Übungsformen im Verein bzw. im Verband,
- c) Übungs- und Spielformen im Vorfeld der sportfachlichen Organisationsebenen (Schule, Hochschule, Betriebe, Jugendgruppen und dergl.).

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

## **§ 2**

### **Arbeitsgrundlagen**

Als Grundlagen für den Freizeitsport im NWVV gelten neben dieser Ordnung die Breiten- und Freizeitsportordnung (BFSO) des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), die Satzung des NWVV sowie die übrigen Ordnungen des NWVV.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung der Aufgaben im Freizeitsport sind die Freizeitsportausschüsse des NWVV und seiner Regionen.

## **§ 4 Aufgaben**

Die Aufgaben der Freizeitsportausschüsse bestehen aus:

- 4.1 Unterstützung der Arbeit der Vereine durch
  - a) Angebote an Vereinsvorsitzende und Abteilungsleiter,
  - b) Aus- und Fortbildung von ÜL/Trainern im Freizeitsportbereich,
  - c) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern im Freizeitsportbereich,
  - d) Schaffung von Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten.
  
- 4.2 Schaffen einer Angebots- und Organisationsstruktur für
  - a) Verbandsmitglieder,
  - b) Nicht-Verbandsmitglieder,
  - c) Organisationen mit Volleyballspielern (wie Universitäten, Hochschulen, Polizei, Bundeswehr, THW, Feuerwehr etc.),
  - d) vereinsunabhängige und vereinsübergreifende Spielgruppen (wie Betriebssportgruppen, „Thekenmannschaften“ etc.),
  - e) alters- und gruppenspezifische Veranstaltungen.
  
- 4.3 Kontaktaufnahme mit Kommunen, Sportbund, Sportfachverbänden und sonstigen Institutionen zwecks
  - a) Verbesserung der allgemeinen Entwicklungsbedingungen für die Sportart Volleyball,
  - b) Bereitstellung von Sportanlagen,
  - c) Abstimmung und Koordination der Aktionsprogramme.
  
- 4.4 Dem VFSA obliegen die Ausschreibung und Betreuung sowie das Erfassen folgender Freizeitsport-Aktivitäten im NWVV auf Rasen und Sand sowie in der Halle:
  - a) Staffeln im Hobbybereich für Mixed, Frauen und Männer,
  - b) Verbandsmeisterschaft-Mixed,
  - c) Verbandspokal-Mixed,
  - d) Freizeitportkonferenzen,
  - e) Strandanimation,
  - f) Beachliga,
  - g) Tag der Niedersachsen,
  - h) Messen und Ausstellungen,
  - i) weitere Werbemaßnahmen.
  
- 4.5 Planung und Fortschreibung eines Freizeitsport-Konzeptes für den Bereich des NWVV.

## **§ 5**

### **Verbands-Freizeitsportausschuss (VFSA)**

- 5.1 Der Freizeitportausschuss auf Verbandsebene setzt sich zusammen aus
  - a) dem Verbands-Freizeitsportwart
  - b) dem Referenten für Freizeitport
  - c) 4 Freizeitportwarten der Regionen (je einer pro Bezirkskonferenz)
  - d) bis zu 4 Beisitzern.
- 5.2 Der VFSA tritt nach Bedarf zusammen.
- 5.3 Der VFSA kann die Freizeitportwarte der Regionen zu einer jährlichen Arbeitstagung zwecks Erfahrungsaustausch, Abstimmung, Koordination und Meinungsbildung einladen.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

- 6.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Verbands-Freizeitsportordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder in offiziellen Mitteilungen des Verbandes (z.B. im Newsletter oder auf der offiziellen NWVV-Homepage) veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 6.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 19.05.1985 verabschiedet. Änderungen wurden vom Verbandstag am 23.06.2007, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom Hauptausschuss am 18.06.2016 und vom Verbandstag am 20.05.2017 vorgenommen.